

Festrede für die Absolventenfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Rechtsanwalt Peter Blumenthal, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln

Köln, 13.11.2014

„Die Zukunft der Anwaltschaft“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Absolventen,

ich freue mich sehr, dass ich vor Ihnen heute zu einem Thema sprechen darf, das für Sie zwar noch in weiter Ferne zu liegen scheint, das aber bereits jetzt, wenn Sie in die Referendarzeit starten, für Sie ganz entscheidend sein wird. Ich möchte mich mit den Herausforderungen auseinandersetzen, die es im Anwaltsberuf in der nächsten Zeit geben wird. Wie Sie wissen, sind zur Zeit in Deutschland ca. 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Dabei hat sich die Zusammensetzung des Berufsstandes in den vergangenen 10 – 20 Jahren ganz entscheidend verändert. Zum einen gibt es eine Dreiteilung des Marktes in Bezug auf die Größe und die Ertragskraft von Kanzleien. Wir haben nach allen uns bekannten Untersuchungen viele Kanzleien mit bis zu 5 Berufsträgern, die sich auf dem Markt ganz erheblich behaupten und durchsetzen müssen. Diesen Kanzleien stehen neue Herausforderungen bevor, weil ihre ureigensten Beratungsmandate, insbesondere die Vertretung von Privatpersonen, immer wieder von anderen Beratern angegriffen werden. Hier gibt es immer häufiger die Rechtsschutzversicherungen und andere Angebote, die dem Verbraucher suggerieren, er benötige keinen Rechtsanwalt für die ersten rechtlichen Beratungen. Zudem weist die Statistik aus, dass die Umsätze pro Rechtsanwalt ja selten über 100.000 € im Jahr liegen. Nach Abzug der Bürourkosten und Steuern bleibt damit nur ein mittleres Angestelltengehalt übrig.

Die nächste Kategorie der Rechtsanwaltskanzleien sind die mittleren Kanzleien bis ca. 20 Rechtsanwälte.

Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein neuer Kanzleityp entwickelt, der die Beratung von Privatpersonen, aber auch von mittleren Unternehmen und Freiberuflern umfasst und sehr erfolgreich ist und wir haben die wenigen (bekannt) Großkanzleien in der Bundesrepublik, die allerdings zur Zeit darunter leiden, dass viele der jungen Berufsanfänger, die dort tätig sind, zwar ein hohes

Grundeinkommen erzielen, aber auch sehr viel arbeiten müssen, und oft nach kurzer Zeit die Kanzleien wieder verlassen.

Allerdings ist die Arbeit von Rechtsanwälten in Kanzleien nicht mehr die ausschließliche Arbeitsweise von Rechtsanwälten. Wie Sie sicherlich mitbekommen haben, gibt es zurzeit eine intensive Diskussion um die Stellung der Syndikusanwälte. Darunter verstehe ich diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einem Angestelltenverhältnis bei einem Unternehmen, aber auch zunehmend bei Verbänden und Vereinen tätig sind. Wir im Kölner Kammerbezirk schätzen, dass ca. 25 bis 30 % unserer Mitglieder in dieser Art und Weise tätig sind. Das Bundessozialgericht hat in den spektakulären Urteilen vom 03.04.2014 diesen Rechtsanwälten abgesprochen, dass sie für ihren Arbeitgeber als Rechtsanwälte tätig sind. Gegen diese Urteile ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden und wir sind im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln sehr gespannt, wie das Verfahren ausgehen wird. Mit dem Problem der Syndikusanwälte ist aber ein Problem deutlich geworden, dass die Anwaltschaft in sich bisher nicht angegangen ist. War zu Zeiten der Schaffung der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahr 1959 der typische Anwalt derjenige, dem die Kanzlei gehörte, so steht heute der angestellte Anwalt im Mittelpunkt. Wir schätzen, dass ca. 40 – 50 % der Rechtsanwälte in unserem Kammerbezirk angestellt in einer Kanzlei tätig sind. Nimmt man die 25 – 30 % Syndikusanwälte hinzu, so sind es ca. 60 – 70 % der Anwaltschaft, die als angestellte Rechtsanwälte arbeiten. Und dies nicht nur in Großkanzleien, sondern auch als Angestellte in vielen kleineren und mittleren Kanzleien. Die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte findet also viel stärker als früher im Angestelltenverhältnis und dies nicht nur als Durchgangsstation, sondern auf Dauer statt.

Wir müssen uns also mit den Fragen dringend befassen, wie wir die anwaltliche Tätigkeit definieren. Die Definition darf meines Erachtens nicht an dem Status als Partner, Sozius oder Angestellter anknüpfen. Anknüpfungspunkt muss und kann alleine nur der Inhalt der Tätigkeit sein. Es kommt also, auf den Punkt gebracht, auf das „wie“ und nicht auf das „wo“ der anwaltlichen Beratung an. Das „wie“ bedeutet, Kern der anwaltlichen Tätigkeit ist die Rechtsberatung inklusive der Rechtsgestaltung. Hier muss ein Rechtsanwalt, egal in welcher Funktion er tätig ist, weisungsfrei Rechtsrat erteilen dürfen. Weder sein Auftraggeber noch sein Arbeitgeber darf dem Rechtsanwalt also vorschreiben, ob und wie er seinen Rechtsrat erteilt, wie er eine Situation analysiert, wie er einen Weg aufzeigt. Dabei ist mir natürlich bewusst, dass es oftmals anders in der Praxis gehandhabt wird, ich weise aber aus meiner eigenen Erfahrung darauf hin, dass gerade dieser weisungsfreie Rechtsrat auch gegenüber Dauermandanten das ganz Entscheidende ist. Wie sich der Mandant/Arbeitgeber dann inhaltlich entscheidet, welchen Weg er geht, ist alleine seine Entscheidung. Der angestellte Rechtsanwalt muss die

Entscheidung seines Arbeitgebers, sei es ggf. des Kanzleieinhabers oder eines Unternehmens hinnehmen, dass seinem Rat nicht gefolgt wird. Will der Mandant dem Rat des Anwalts nicht folgen, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, das Mandat niederzulegen. Will er indes diesen Weg mitgehen – was ihm wahrlich nicht verwehrt ist –, so wird er in der Regel durch einen entsprechenden Aktenvermerk niederlegen, dass er Bedenken gegen diesen Weg hatte, dies schon aus Gründen der Absicherung aus haftungsrechtlicher Sicht.

Diese Fragen müssen rasch geklärt und entsprechende Weichenstellungen aufgrund auch der Veränderungen im Markt der Rechtsanwälte vorgenommen werden.

Auch wenn Ihnen dies alles noch sehr fern liegend erscheint, meine ich, dass Sie sich mit diesen Entwicklungen befassen sollten, da sie bereits Auswirkungen auf Ihre Planungen der Referendarzeit haben können und sollten. Denn die Referendarzeit ist für Sie die Chance zu erkunden, in welchem juristischen Feld Sie arbeiten möchten. Ich weiß natürlich, dass ein Großteil der Assessoren in die Justiz- oder in eine Verwaltungstätigkeit gehen möchte. Die Statistik zeigt jedoch, dass rund 80 % der Absolventen eines Jahrganges doch Rechtsanwälte werden und daher die Planung auch auf eine mögliche Rechtsanwaltschaftigkeit ausgerichtet sein sollte, wenn nicht bereits feststeht, was Sie später machen werden.

Nutzen Sie die Referendarzeit dazu, zu überlegen, wo und wie Sie arbeiten möchten. Überlegen Sie, wo Ihre eigenen Stärken und Schwächen sind und schauen Sie bitte über den Tellerrand des Gewohnten hinaus. Es gibt heute so viele Tätigkeitsmöglichkeiten als Rechtsanwalt, dass Sie diese sicherlich bisher so nicht voll im Blick haben und haben können. Neben der Tätigkeit in Kanzleien gibt es die Tätigkeit für Rechtsanwälte in Unternehmen, Vereinen und Verbänden als Syndikusanwälte zu arbeiten. Davon sprach ich bereits am Anfang. Aber auch die Tätigkeiten als freier Rechtsanwalt in einer spezialisierten Kanzlei oder auf ganz anderen Gebieten, z. B. in Verlagen und ähnlichem, bietet sich zunehmend an. Prüfen Sie, welche Stärken und Schwächen Sie selber persönlich haben, wie Sie arbeiten mögen und wie Sie sich Ihren eigenen Werdegang vorstellen. Sind Sie derjenige, der gerne im Team – eventuell im Unternehmen auch mit anderen Berufsgruppen – arbeitet, sind Sie eher derjenige, der alleine arbeitete, suchen Sie den Kontakt mit dem Mandanten?, übernehmen Sie gerne die Verantwortung für die Organisation Ihrer eigenen Kanzlei oder sind Sie lieber in einer Organisation angebunden? Welche sogenannten „Softskills“ zeichnen Sie aus? Wo liegen Ihre Begabungen? Sind Sie derjenige, der gerne im Familienrecht mit Mandanten verhandelt und hier auch eine starke soziale Komponente entwickelt? Sind Sie technikaffin. Dies bedeutet, möchten Sie in diesem Umfeld arbeiten und können sie schnell technische Vorgänge verstehen? Haben Sie Spaß an der Entwicklung von

Konzepten und Konzeptionen, z. B. im Arbeitsrecht? Verhandeln Sie gerne mit Betriebsräten oder verhandeln Sie gerne für Betriebsräte? Dies sind alles Fragen, die Sie im Referendariat klären sollten, um sich dann auf die entsprechenden Stellen bewerben zu können bzw. sich blind bei einem Unternehmen zu bewerben, wenn die Tätigkeit dort Ihnen interessant erscheint.

Nutzen Sie zur Information auch die von uns in allen drei Landgerichtsbezirken angebotene Vortragsreihe „Referendariat – und was dann?“, in dem wir zusammen mit den drei Landgerichten und den drei Anwaltvereinen in Köln, Bonn und Aachen Ihnen verschiedenste Berufsbilder in der Justiz, der Verwaltung und in Kanzleien und Unternehmen vorstellen. Hier haben Ihre Vorgänger bereits eine ganze Reihe von Informationen erhalten und mitbekommen, dass das Tätigkeitsspektrum von Juristen sehr viel breiter ist, als allgemein vermutet.

Daher an dieser Stelle mein dringender Rat: Nutzen Sie die Referendarzeit intensiv auch im Bereich der Anwaltsstationen und „tauchen“ Sie nicht, so verführerisch dies auch sein mag. Denn alle Erfahrungen zeigen, dass gerade in Kanzleien und Unternehmen Stellen gerne mit Referendarinnen und Referendaren besetzt werden, die dort ihre Station absolviert haben. Diese Chance sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

Wenn Sie dann im Beruf sind oder den Anwaltsberuf anstreben, gibt es noch ein paar neue aktuelle Entwicklungen, die zu berücksichtigen sind.

Als Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln stelle ich immer wieder fest, dass Rechtsanwälte sich sehr wenig mit ihrem eigenen Berufsrecht befassen. Die Kernregelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte sind vielen auch länger schon im Beruf stehenden Rechtsanwälten unbekannt.

Dabei ist es notwendig, sich mit den Grundsätzen der anwaltlichen Tätigkeit und damit dem anwaltlichen Berufsrecht zu befassen.

Ich darf an diese Grundpflichten und –rechte des Anwalts noch einmal erinnern:

Der Rechtsanwalt ist unabhängiger Berater seines Mandanten/Auftraggebers/Arbeitgeber.

Er nimmt persönliches Vertrauen in Anspruch und bietet dieses persönliche Vertrauen im Regelfall durch seine eigene Dienstleistung – wenn auch mit Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen – an. Zudem unterliegt er einer weitgehenden Verschwiegenheitspflicht, die sowohl in der Berufsordnung als auch in den Verfahrensordnungen garantiert ist und wo Gott sei Dank der Gesetzgeber wieder eine Gleichstellung der gesamten anwaltlichen Tätigkeit vorgenommen und nicht mehr nur auf die Strafverteidiger beschränkt hat.

Der Rechtsanwalt unterliegt dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und dem Verbot des Parteiverrats. Auch dieses Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen wird zur Zeit in der anwaltlichen Praxis immer intensiver diskutiert.

Zudem ist der Rechtsanwalt derjenige, der vertrauensvoll auch mit dem Geld des Mandanten umgehen muss. Er ist der Abwickler ihrer finanziellen Geschäfte im Zusammenhang mit Rechtsangelegenheiten und ist hier zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Er hat Fremdgeld unverzüglich weiterzuleiten.

Es ist daher notwendig, sich bereits vor Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt mit dem Berufsrecht zu befassen. Ob dies nun intensiv im Bereich der Referendarausbildung geschieht - hier möchte die Rechtsanwaltskammer Köln noch weitere Aktivitäten entfalten - oder ob dies, wie vom Deutschen Anwaltverein vorgeschlagen, in Form einer eigenen berufsrechtlichen Ausbildung geschieht, ist zurzeit noch offen. Bedenken habe ich allerdings dagegen, dass die Absolvierung berufsrechtlicher Lehrgänge vor der Zulassung als Rechtsanwalt zu einer Zulassungsvoraussetzung gemacht wird. Dies ist meines Erachtens sehr schwierig, weil es eine Berufszugangshürde im Sinne des Artikels 12 GG ist, die durchaus problematisch sein könnte. Denn, um den Anwaltsberuf ausüben zu können, muss ich nicht unbedingt einen Lehrgang absolviert haben, sondern kann mir auch durchaus im Eigenstudium die berufsrechtlichen Kenntnisse aneignen bzw. habe das Berufsrecht z. B. in der Universität gehört, oder im Rahmen einer Tätigkeit in einer Kanzlei bereits vor Ort gelernt. Ich selber habe eine entsprechende Kammerversammlung besucht, um Grundlagen des Berufsrechts kennenzulernen. Ich bin skeptisch gegenüber einer neuen Zulassungsvoraussetzung.

Die gleichen Bedenken gegen eine Regulierung habe ich auch in Bezug auf Fortbildungspflichten nach der Zulassung zur Anwaltschaft. In § 43 a Abs. 6 BRAO findet sich der Satz, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, sich fortzubilden. Und in § 15 FAO ist ab dem 01.01.2015 geregelt, dass ein Fachanwalt sich 15 Stunden im Jahr fortzubilden hat. Ob es allerdings richtig ist, hier auch eine allgemeine Fortbildungspflicht für jeden Rechtsanwalt gesetzlich bzw. aufgrund einer Satzungscompetenz in der Berufsordnung für Rechtsanwälte zu verankern, wage ich zu bezweifeln. Eigentlich sind alle Definitionen von Fortbildungsstunden schwierig. Der gute erfolgreiche Rechtsanwalt lernt auch im konkreten Mandat, bildet sich automatisch fort, indem er sich regelmäßig mit seinen Fachfragen auseinandersetzt. In Zeiten der Spezialisierung findet meines Erachtens die Fortbildung im Prinzip bei intensiver anwaltlicher Tätigkeit ganz automatisch statt. Ich persönlich bin also eher skeptisch, ob Vorschläge, eine allgemeine kontrollierte und letztlich auch sanktionierte Fortbildungspflicht einzuführen, tatsächlich notwendig sind. Allerdings hat die Bundesrechtsanwaltskammer auf entsprechende Empfehlung der Satzungsversammlung beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beantragt, dass der Satzungsversammlung als „Parlament der Anwaltschaft“ die satzungsrechtliche Kompetenz übertragen wird, eine allgemeine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte mit den entsprechenden Nachweisen gegenüber der Rechtsanwaltskammer einzuführen. Dass dies natürlich für uns in den Rechtsanwaltskammern einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten würde, ist dabei klar, denn schon heute müssen wir uns immer wieder damit auseinandersetzen, ob bestimmte Tätigkeiten wirklich eine Fortbildung bei den Fachanwälten sind oder nicht. Nicht jeder kleine Artikel, der als „Mandantenbrief“ versendet wird, ist tatsächlich eine „wissenschaftliche Veröffentlichung“, die als Fortbildung anerkannt wird.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur Satzungsversammlung sagen.

Die Satzungsversammlung hat drei wesentliche Änderungen bzw. Klarstellungen der Berufsordnung der Rechtsanwälte mit sich gebracht, wenn der Minister die entsprechenden Regelungen genehmigt.

Endlich ist geregelt worden, dass das Outsourcing von verschiedenen Dienstleistungen an Einrichtungen bzw. Unternehmen außerhalb der Kanzlei erlaubt ist. Denn heute ist es keiner Kanzlei mehr möglich, z. B. die gesamte IT-Dienstleistung selbst zu erbringen und man muss hier auf externe Dienstleister zurückgreifen. Die neue Regelung der Berufsordnung schafft eine Anpassung der Gesetzeslage an die tatsächlichen Verhältnisse, verpflichtet aber die Anwaltskanzleien auch zu einem hohen Sicherheitsstandard und Einhaltung aller Verschwiegenheitspflichten.

Im Rahmen von § 6 BORA, der Werbung von Rechtsanwälten, ist jetzt normiert worden, dass die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen nur unzulässig ist, wenn sie irreführend ist.

Mit einem Paukenschlag endete zudem diese Sitzung in Berlin:

Erstmals hat die Satzungsversammlung eine Berufspflicht zur Mandatsarbeit geschaffen. Im neuen § 11 Abs. 1 der Berufsordnung wird ein Rechtsanwalt verpflichtet, ein Mandat „in angemessener Zeit zu bearbeiten“. Bisher kannte der § 11 BORA nur eine Berufspflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Mandanten und zur unverzüglichen Beantwortung von Mandatsanfragen. Jetzt ist die Satzungsversammlung ein ganzes Stück weitergegangen. Allerdings sehe ich heute schon, dass es sehr viele Diskussionen über den Begriff der Bearbeitung „in angemessener Zeit“ geben wird. Denn was darunter zu verstehen ist, sehen Rechtsanwalt und Mandant oft anders. Selbstverständlich muss ein Rechtsanwalt bei seiner Mandatsbearbeitung Fristen einhalten, kann jedoch, wenn er intensiv auf seinem Gebiet tätig ist, nicht immer tagesaktuell alle Mails und Anfragen von Mandanten beantworten und Ansprüche geltend machen. Oftmals fehlen Unterlagen und Antworten anderer Beteiligten, oftmals muss der Anwalt auch nach Fristensachen gestaffelt seine Mandate bearbeiten. Schon heute merken wir in den Beschwerdeabteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln, dass es über dieses Thema immer wieder Auseinandersetzungen gibt, die durch die neue Vorschrift sicherlich nicht einfacher werden. Dies bedeutet aber für den Rechtsanwalt sicherlich, dass er gegenüber seinen Mandanten „ehrlicher“ werden muss. Er muss seinen Mandanten mitteilen, wann und wie er zur Bearbeitung seiner Angelegenheit kommt, wann er sich damit befassen kann und was im Interesse einer ordnungsgemäßen Mandatsbearbeitung notwendig ist. Nur so wird sicherlich in Zukunft viel Ärger um den neuen § 11 Abs. 1 BORA vermieden werden können.

Lassen Sie mich zum Schluss kommen:

Wenn Sie denn in wenigen Jahren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein werden, dann bitte ich Sie um eins.

Engagieren Sie sich im Bereich Ihres Berufsstandes. Sei es in der Rechtsanwaltskammer oder im örtlichen Anwaltverein. Ihr Engagement ist dringend notwendig im Interesse aller Beteiligten. Es ist schade, dass sich insgesamt so

wenige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrem Berufsstand organisieren. Bei der in dieser Woche stattgefundenen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln waren gerade einmal knapp 150 von 13.000 Mitgliedern anwesend. Dies sind 1,2 %. Das ist eigentlich ein trauriges Ergebnis. Zwar hat die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer Ende September 2014 in Köln entschieden, den Gesetzgeber zu bitten, den § 88 BRAO zu ändern und den einzelnen regionalen Kammern die Möglichkeit einer Briefwahl zu den Vorständen der Rechtsanwaltskammern zu schaffen. Ob dies tatsächlich ein Weg zu einem größeren Engagement der Mitglieder einer Kammer ist, wage ich zu bezweifeln. So haben bei der Briefwahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Köln, der vergleichbaren Organisation der gewerblichen Wirtschaft, gerade einmal 8,1 % der Mitglieder an der Briefwahl teilgenommen, bei der Briefwahl zu der Satzungsversammlung und zur Vertreterversammlung der Versorgungswerke sind es zwischen 15 und 20 %, also insgesamt alles keine sehr großen Zahlen. Dies ist schade. Denn nur ein engagierter Berufsstand ist in der Lage, den Berufsstand auch selber fortzuentwickeln.

Lassen Sie mich zusammenfassend folgendes festhalten:

Die Gesellschaft in Deutschland braucht weiterhin engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es stellen sich in den nächsten Jahren immer neue Herausforderungen an die rechtliche Beratung, allein die technische Welt wird immer komplexer. Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit müssen beantwortet werden, gesellschaftliche Veränderungen aufgenommen und durch Rechtsanwälte begleitet werden. Wenn Sie sich für einen Weg in die Rechtsanwaltschaft entscheiden, sind Sie auf dem Weg zu einem spannenden Beruf, den ich selbst seit über 36 Jahren sehr gerne ausübe. Lassen Sie sich nicht entmutigen, nehmen Sie aber alle Chancen der Vorbereitung auf diesen Beruf wahr. Gehen Sie ihn mit Engagement an. Den ersten großen Schritt haben Sie jetzt mit dem Bestehen Ihres ersten Staatsexamens absolviert. Dazu gratuliere ich Ihnen noch einmal sehr herzlich und wünsche Ihnen persönlich alles erdenklich Gute.